

Synopse

Änderung Elternbeitragsreglement

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 14. August 2017
	Elternbeiträge in den Familien- und Schulergänzenden Tagesstrukturen Aarau (Elternbeitragsreglement)
	<i>Der Stadtrat beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 8.7-2 (Elternbeiträge in den Familien- und Schulergänzenden Tagesstrukturen Aarau (Elternbeitragsreglement) vom 21. Juni 2010) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Massgebendes Gesamteinkommen</p> <p>¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen</p> <p>a) von in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern (auch wenn diese zwei Wohnsitze begründen), oder</p> <p>b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), oder</p> <p>c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (Art. 133 und Art. 298 Abs. 1 oder Art. 298a ff. ZGB), oder</p> <p>d) von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 296 Abs. 2, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff. ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder</p>	

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 14. August 2017
<p>e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind bekommen.</p> <p>² Es wird auf die letzte definitive Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern abgestellt. Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der Nachweise über das gegenwärtige Einkommen wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p> <p>³ Eltern, die in Aarau neu zuziehen, haben die Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen. Diese ist massgebend, bis in Aarau eine neue Steuerveranlagung erstellt ist.</p>	<p>^{1bis} In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermeidung einer unbilligen Härte, kann das massgebende Gesamteinkommen in Abweichung von Abs. 1 festgelegt werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung unter Ziff. I tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.
	Aarau, 14. August 2017 Im Namen des Stadtrats Die Stadtpräsidentin Jolanda Urech Der Stadtschreiber

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 14. August 2017
	Daniel Roth